



Amtssigniert. SID2021041175476
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Mag. Rene Winkler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5870
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-3757/1/2-2021
Schwaz, 27.04.2021

Mag. Herwig Gundolf, Ried im Zillertal;
Errichtung und Betrieb eines Fitnesscenters in der Gesamtanlage auf Gp. 1233 KG Kaltenbach
gewerberechtliches Verfahren

VERSTÄNDIGUNG

Herr Mag. Herwig Gundolf, Kirchgasse 25, 6273 Ried im Zillertal, hat mit Schreiben vom 07.04.2021, eingelangt am 14.04.2021, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Fitnesscenters innerhalb der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 02.11.2015, Zahl 2.1-3112/15-16, genehmigten Gesamtanlage „Am Schmiedeplatz“ auf Gp 1233 KG Kaltenbach angesucht.

Projektsbeschreibung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 02.11.2015, Zl. 2.1-3112/15-16, wurde der Empl Immobilien GmbH die gewerbebehördliche Generalgenehmigung für die Errichtung einer Gesamtanlage mit Tiefgarage auf Gp. 1233 KG Kaltenbach erteilt.

Innerhalb dieser Gesamtanlage soll nunmehr im Bereich des Erdgeschosses ein Fitnesscenter „Bodyschmiede“ errichtet und betrieben werden (Spezialgenehmigung).

Betriebsablauf

Zugang für Kunden mit Chip. Es werden Trainingsgeräte zur Verfügung gestellt, die während der Öffnungszeiten genutzt werden können. Es steht auch Betreuung in Form eines Trainers zur Verfügung.

Fitnessgeräte sowie Bänke und Hanteln, sowie Cardiogeräte. Es benötigen nur 2 der Cardiogeräte einen gewöhnlichen Steckdosenanschluss. TÜV bzw. CE Deklarationen im Anhang.

Die Kunden sind in der Lage von 06:00 bis 22:00 täglich die Anlage zu nutzen. Betreuung erfolgt nur von 08:30 bis 12:00 und von 17:00 bis 20:00. Die Anlage wird durch Kameras überwacht zur Sicherheit der Kunden und des Betriebes (Einverständnis wird von Kunden in den AGB unterzeichnet). Getränke, Riegel etc. kann aus einem Automaten gegen Bezahlung entnommen werden.

Betriebszeiten: Von 06:00 bis 22:00 täglich.

Die haustechnischen Anlagenteile werden seitens des Vermieters bereitgestellt und wird diesbezüglich auf die Generalgenehmigung verwiesen.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

Freitag, den 14.05.2021

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H209 und bei der Gemeinde Kaltenbach zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verständigung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Ergeht an:

1. die Empl Immobilien GmbH, Gewerbestraße 12, 6272 Kaltenbach; (RSb vorab per E-Mail an Josef Empl)
2. die Gemeinde Kaltenbach, (3-fach), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (unter Anschluss von Projektsunterlagen/Bescheid 2015)
3. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler

Gemeinde Kaltenbach

angeschlagen am: 30.04.2021

abgenommen am:

Der Bürgermeister :

